

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0043/04	Datum 02.03.2004
Dezernat: IV	Amt 45		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	16.03.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für Kultur	31.03.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	22.04.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.05.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Finanzservice, Rechtsamt			
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Übernahme und treuhänderische Verwaltung der Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Übernahme der "Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung" in das Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne der Regelungen des dieser Drucksache beigefügten Treuhandvertrages für eine „unselbständige Stiftung des privaten Rechts“. Die Magdeburger Museen verwalten treuhänderisch die Stiftung und das damit eingebrachte Stiftungsvermögen gemäß den Regelungen der Stiftungssatzung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X	2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				2004 ff
Sacheinlage 79.000,00	keine			
Barkapital 20.000,00				
(Verwahrkonto)				
Euro 99.000,00	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr 2004							
mit	Euro			mit	79.000,00	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Sondervermögen-Sacheinlage							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Korb	Unterschrift AL Dr. Puhle
-----------------------	-----------------------------	------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Koch	
-----------------------------------	-----------------------	--

Begründung:

Die Eheleute Herr Dr. Manfred Meinz und Frau Jutta Schoeller-Meinz, wohnhaft in Bad Iburg, sind Eigentümer einer umfangreichen, sehr bedeutenden und einzigartigen Sammlung Magdeburger Fayencen. Diese Porzellansammlung umfasst 68 nummerierte Objekte mit einem geschätzten Gesamtwert in Höhe von etwa 360.000,00 EUR. (Der Schätzwert bezieht sich auf die Summe der Einzelankaufswerte in den vergangenen Jahrzehnten.)

Die Eheleute Meinz beabsichtigen, diese Sammlung als Vermögen in eine Stiftung zu überführen, die dann der Landeshauptstadt Magdeburg als deren Eigentum zur treuhänderischen Verwaltung übertragen wird.

Die Übertragung des Stiftungsvermögens erfolgt in mehreren Schritten. In der ersten Marge werden im Rahmen des Gründungsaktes 16 Objekte mit einem Gesamtwert in Höhe von 79.000,00 EUR in die Stiftung eingebracht. Die Liste der Exponate ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt. Seitens des Stifters ist die Absicht erklärt, das Stiftungskapital in den nächsten Schritten um weitere 42 Exponate zu erweitern, bis zu einem Gesamtwertumfang von geschätzten 360.000,00 EUR.

Bei der zu gründenden Stiftung handelt es sich um eine unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung, die aufgrund der Unselbständigkeit unter der Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg in Form eines Treuhandverhältnisses geführt werden soll. Die Landeshauptstadt Magdeburg handelt im Rechtsverkehr für die Stiftung.

Eine unselbständige Stiftung charakterisiert sich dadurch, dass der Stifter ein bestimmtes Vermögen von ihm gesetzten Zwecken auf Dauer widmet. Da die nichtrechtsfähige Stiftung einen Träger benötigt, der das Vermögen annimmt und entsprechend verwaltet, ist das Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung von der Annahme durch den vorgesehenen Träger, im Fall der kommunalen Stiftung der Kommune, abhängig.

Die zu gründende Meinz Stiftung plant, die Porzellansammlung dauerhaft dem Kulturhistorischen Museum Magdeburg zu übertragen, um sie so der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Zweck der Stiftung liegt in der Förderung von Kunst und Kultur. Gleichzeitig soll mit den Exponaten eine Verbundenheit zur Geschichte der Landeshauptstadt Magdeburg geschaffen werden. Publikationen sowie Leihgaben für Ausstellungen anderer Museen sollen den Stiftungszweck fördern.

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung wird lt. GO LSA als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg geführt und wird im städtischen Haushalt gesondert nachgewiesen (Sondervermögen über verbundene Sonderkasse und gesonderter Ausweis der Zinserträge).

In die Stiftung wird zusätzlich zu den Sachwerten ein Barkapital in Höhe von 20.000,00 EUR als Stiftungsvermögen eingebracht. (siehe dazu § 4 Nr. 1 der Stiftungssatzung)

Aus den Erträgen der Stiftung werden die Kosten im Sinne des § 6 Nr. 8 der Satzung gedeckt.

Eine unselbständige nichtrechtsfähige Stiftung unterliegt lt. § 28 des geltenden Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde als Stiftungsbehörde. Es erfolgt gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde lediglich eine Anzeige über den Stifter sowie den Stiftungszweck gemäß § 28 StiftG v. 13.09.1990.

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung wird hinsichtlich der zu erwartenden Steuervergünstigungen beim Finanzamt Magdeburg beantragt.

3 Anlagen

Treuhandvertrag (Anlage 1)

Stiftungssatzung (Anlage 2)

Exponatenliste 1-4 (Anlage 3) – Scananlagen (siehe unter Dokumente)

Anlagen:

Anlage 1 der Drucksache
Treuhandvertrag für eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts

Zwischen

den Eheleuten Herrn Dr. Manfred Meinz und Frau Jutta Schoeller-Meinz, beide wohnhaft
Bielefelder Straße 3, 49186 Bad Iburg

- nachstehend "die Stifter" -

und

der Landeshauptstadt Magdeburg als der Trägerin des „Kulturhistorischen Museums
Magdeburg“, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend „der Stiftungsträger“ -

wird Folgendes vereinbart:

1. Die Stifter errichten hiermit die unselbständige Stiftung des privaten Rechts „Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung“. Die näheren Modalitäten ergeben sich aus der diesem Treuhandvertrag beigefügten Satzung der „Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung“ (**Anlage 1 zum Treuhandvertrag**).
2. Die Stifter beauftragen den Stiftungsträger hiermit mit der Übernahme der Treuhandschaft für diese Stiftung. Sie übertragen dem Stiftungsträger mit Wirkung vom [] die in der **Anlage 2 zum Treuhandvertrag** aufgeführten Vermögensgegenstände, die nach dem Gutachten des Herrn Dr. Rainer Richter einen Wert von 79.000,00 EUR besitzen, zu Eigentum und gesonderter Verwaltung.
3. Der Stiftungsträger soll das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes über den Tod der Stifter hinaus unentgeltlich verwalten, erhalten und gegebenenfalls ergänzen sowie für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sorgen. Alle Aufwendungen für die Verwaltung der Stiftung werden ausschließlich aus den Stiftungserträgen gedeckt.
4. Über die Einhaltung der Verpflichtungen des Stiftungsträgers wacht ein Beirat.

5. Die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der nachfolgenden Satzung treten in Kraft, sobald das Stiftungsvermögen auf den Stiftungsträger übergegangen ist.
6. Zustiftungen sind möglich und beabsichtigt.
7. Eine Kündigung dieses Vertrages wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bad Iburg, den

.....
(Dr. Manfred Meinz)

.....
(Jutta Schoeller-Meinz)

Magdeburg, den

.....
(Der Oberbürgermeister)

Anlagen:

- Anlage 2: Satzung der „Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung“
Anlage 3: Exponatenliste

Anlage 1 zum Treuhandvertrag vom []

Anlage 2 der Drucksache

SATZUNG

der

„Manfred Meinz und Jutta Schoeller-Meinz Stiftung“

§ 1

Name und Rechtsform

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Manfred Mainz und Jutta Schoeller-Mainz Stiftung“.
- 1.2 Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Kulturhistorischen Museums Magdeburg (Stiftungsträger).
- 1.3 Stifter im Sinne dieser Satzung sind Herr Dr. Manfred Mainz und Frau Jutta Schoeller-Mainz.
- 1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg. Sie wird verwaltet durch die Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin des Kulturhistorischen Museums Magdeburg.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere erreicht, durch die dauerhafte öffentliche Ausstellung der von den Stiftern übertragenen Fayencesammlung unter der Verantwortung des Kulturhistorischen Museums Magdeburg. Die Sammlung soll nach wissenschaftlichen und museumspädagogischen Gesichtspunkten präsentiert werden, wobei eine Bezugnahme zur Konzeption und zu den Inhalten des Kulturhistorischen Museums Magdeburg wünschenswert ist. Der Stiftungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Sammlung oder Teile derselben als Leihgaben für Ausstellungen anderer Museen zur Verfügung gestellt wird bzw. werden. Der Stiftungszweck wird weiterhin auch dadurch gefördert, dass die Sammlung für wissenschaftliche Forschungen und daraus resultierenden Veröffentlichungen zugänglich gemacht wird. Bei Ausstellungen der Fayencesammlung oder bei Aufnahme derselben oder von Teilen derselben in Katalogen und/oder ähnlichen Publikationen ist auf die Stiftung hinzuweisen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung im wesentlichen aus der von den Stiftern übertragenen Fayencesammlung. Im Weiteren werden vorab 20.000,00 EUR (zwanzigtausend EUR) Barkapital in das Stiftungsvermögen eingebracht, aus deren Erträge u. a. die Kosten i. S. d. § 6 lfd. Nr. 8 gedeckt werden.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 4.3 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- 4.4 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 4.5 Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Insbesondere sind Verkäufe von mehrfach vorhandenen gleichartigen oder isoliert vorhandenen Sammlerstücken möglich, sofern dafür andere – die Sammlung ergänzende – Stücke erworben oder getauscht werden.

§ 5

Pflichten und Verantwortung des Stiftungsträgers

- 5.1 Der Stiftungsträger hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 5.2 Der Stiftungsträger legt dem Beirat zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, einen Vermögensnachweis sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweck enthält.

- 5.3 Der Stiftungsträger verpflichtet sich, die Fayencesammlung zusammenzuhalten. Es sollen stets mindestens 80 % der Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erfüllt der Stiftungsträger diese Verpflichtung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten nicht, wobei kurzfristige Unterbrechungen von bis zu 14 Tagen unberücksichtigt bleiben, so kann der Beirat nach Maßgabe dieser Satzung die Aufhebung der Stiftung beschließen.
Diese Regelung kann in Bauphasen des Kulturhistorischen Museums ausgesetzt werden.

§ 6

Beirat

- 6.1 Der Beirat der Stiftung besteht aus höchstens vier natürlichen Personen. Ein Mitglied sollte aus dem Kreis der Angehörigen der Familie Mainz/Schoeller-Meinz stammen, mindestens ein weiterer Sitz im Beirat bleibt dem Museumsdirektor der Magdeburger Museen vorbehalten.
- 6.2 Der erste Beirat besteht aus Herrn Dr. Manfred Mainz, Herrn Rainer G. Richter, Reinickstr. 9, 01309 Dresden und Herrn Dr. Christoph Rachel, Werthmannstr. 24, 50935 Köln, Herrn Dr. Matthias Puhle, Lerchenwuhne 37, 39128 Magdeburg.
- 6.3 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt. Die Ernennung erfolgt zu Lebzeiten mindestens eines der Stifter durch diese bzw. diesen, nach dem Ableben der Stifter durch die Mitglieder des Beirates in ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei das ausscheidende Mitglied Stimmrecht hat. Eine Wiederernennung bzw. Wahl ist zulässig.
- 6.4 Der Beirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch das Kulturhistorische Museum Magdeburg zu kontrollieren. Er ist auch berechtigt, für die Verwaltung der Stiftung sowie die Verwendung der Stiftungsmittel Richtlinien aufzustellen.
- 6.5 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Stiftungsträger sowie außenstehenden Dritten.
- 6.6 Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen. Die erste Versammlung wird durch Herrn Dr. Manfred Mainz einberufen. In der Einberufung sollen die Gegenstände der Tagesordnung benannt werden.
- 6.7 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

- 6.8 Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Auslagen werden aus den Geldmitteln der Stiftung bestritten, jedoch nur bis zur Höhe von 500,00 EUR/Jahr. Unterschreiten die Jahreserträge den Schwellenwert von 500,00 EUR, so richtet sich der maximale Aufwandsersatz nach dem tatsächlichen Jahresertrag aus der Stiftung.
- 6.9 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Beirates

- 7.1 Der Beirat beschließt in Abstimmung mit der Museumsleitung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Angelegenheiten hinausgehen, insbesondere über externe Ausstellungen der Fayencesammlung, über die Überlassung der Sammlung oder von Teilen derselben an andere Museen, über An- und Verkauf oder Tausch von Sammlungsstücken bzw. deren entgeltpflichtige Vermietung sowie über Grundfragen der Mittelverwendung.
- 7.2 Der Beirat und die Stifter entscheiden auch über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 8

Satzungsänderungen

- 8.1 Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird, können Beirat und Stifter eine Änderung der Satzung einschließlich des Stiftungszwecks beschließen.
- 8.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit im Beirat und der Zustimmung der Stifter.
- 8.3 Den Stiftern steht auf ihre Lebenszeit ein Vetorecht gegen Beschlüsse über Änderungen der Satzung zu. Leben beide Stifter, kann das Vetorecht nur gemeinsam ausgeübt werden.
- 8.4 Satzungsänderungen sind vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 9

Aufhebung der Stiftung

- 9.1 Die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung des Beirats und der Stifter beschlossen werden.
- 9.2 § 8 Absätze 8.2 und 8.3 gilt entsprechend.
- 9.3 Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine von dem Beirat mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu bestimmenden gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.